Gemeinsamer Appell aus der Zivilgesellschaft

KI in der Migrationsverwaltung braucht klare Grenzen und unabhängige Kontrolle!

Der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) in der Migrationsverwaltung ist kein Selbstzweck: Er muss sich daran messen lassen, ob er die Rechte Betroffener stärkt und faire, zugängliche und nachvollziehbare Verfahren ermöglicht. Dort, wo existenzielle Entscheidungen über Schutz und Aufenthalt von Menschen gefällt werden, benötigt der Einsatz algorithmischer Systeme einen klaren Rechtsrahmen und wirksame Schutzvorkehrungen gegen fehlerhafte Ergebnisse, Verzerrungen und Diskriminierung. Der Gesetzentwurf zum Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Migrationsverwaltung (KIMVG) schafft weitreichende KI-Befugnisse, ohne deren konkrete Anwendungsregeln, ausreichenden Grundrechtsschutz, klare Verantwortung und Transparenzmaßnahmen zu definieren. In seiner jetzigen Form ist davon auszugehen, dass das KIMVG weder grundrechts- noch europarechtskonform gestaltet ist (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG; Arts. 7, 8, 20 f. GRCh).

Wir, 37 zivilgesellschaftliche Organisationen, fordern den Gesetzgeber zu grundlegenden Nachbesserungen am Gesetzentwurf auf. Die Regulierung von KI-Systemen in der Migrationsverwaltung darf angesichts der hohen Risiken für Betroffene keinem Trial-and-Error-Prinzip folgen. Es braucht klare Grenzen, wirksame Schutzvorkehrungen und eine unabhängige Evaluation von Anfang an.

Wir fordern den Gesetzgeber dazu auf:

1. **Wirksamen Datenschutz und Grundrechtsschutz im Gesetz zu definieren**
2. **Verbindliche und unabhängige Evaluation der KI-Systeme zu verankern**
3. **Nachvollziehbarkeit und Transparenz für Betroffene und Öffentlichkeit herzustellen**

Unsere Forderungen im Einzelnen:

1. Wirksamer Datenschutz und Grundrechtsschutz von Anfang an

Der Gesetzentwurf macht Schutzsuchende zu gläsernen Menschen: Für Training und Einsatz von KI-Systemen sollen große Mengen an Daten zur Verfolgungsgeschichte, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, Herkunft, Religion oder Behinderungen verarbeitet werden können. Wissenschaftliche Analysen zeigen, dass sich Trainingsdaten aus KI-Systemen im Nachhinein extrahieren lassen.[1] Diese technische Möglichkeit stellt eine hohe Gefahr für den Datenschutz von Migrant*innen dar, wenn deren Klardaten verwendet werden.
Sozial-psychologische Effekte wie der *automation bias*, also das übersteigerte Vertrauen in KI-generierte Ergebnisse, werden von der Befugnis nur unzureichend adressiert. Das ist

[1] Xiong, Alexander, Xuandong Zhao, Aneesh Pappu, Dawn Song. “The Landscape of Memorization in LLMs: Mechanisms, Measurement, and Mitigation.” arXiv preprint arXiv:2507.05578v2 (2025).

problematisch, weil dadurch fehlerhafte oder diskriminierende automatisierte Ergebnisse kaum korrigiert werden können.

Europäische Erfahrungen verdeutlichen die Risiken: In Großbritannien wurde 2020 ein Algorithmen-gestütztes Visumverfahren nach Diskriminierungsvorwürfen zurückgezogen.[2] Bei dem seit April 2026 flächendeckend eingesetzten KI-System zur Zusammenfassung von Asylanhörungen zeigten interne Prüfungen erhebliche Qualitätsmängel.[3] Diese Anwendungsfälle verdeutlichen das Risiko gravierender Folgen für Betroffene sowie zusätzlicher Kosten, Verwaltungsaufwände und Vertrauensverluste für Behörden.

Wir fordern deshalb klare gesetzliche Grenzen und verbindliche Schutzvorkehrungen vor dem KI-Einsatz:

- **Datenschutz und Datenminimierung**: Die pauschale Nutzung ganzer Asylakten und Ausländerzentralregister-Datenbestände für KI-Training und Analysen ausschließen, den Vorrang von Anonymisierung verbindlich festschreiben und spezifische Schutzvorkehrungen für sensible Daten gesetzlich verankern (Datenanalyseurteil 1 BvR 1547/19 und 1 BvR 2634/20). Personenbezogene Daten dürfen nur nach erfolgter Einverständniseinholung verarbeitet werden.
- **Automatisierte Internetabgleiche begrenzen:** Automatisierte Internetabgleiche an strengere Voraussetzungen knüpfen, zulässige Anwendungen eng begrenzen und auf das öffentlich zugängliche, indexierte Internet beschränken. Selbstlernende KI in OSINT-Recherche ausschließen. Betroffene vor Nutzung der Maßnahme verständlich informieren.
- **Verbindliche Anforderungen an externe Anbieter:** Klare gesetzliche Anforderungen an die Auswahl und Kontrolle externer KI-Anbieter schaffen und die Weitergabe und Nutzung personenbezogener Daten durch privatwirtschaftliche Dritte ausschließen.

2. Verbindliche und unabhängige Evaluation der KI-Systeme von Beginn an

KI-Systeme der Migrationsverwaltung betreffen Personen, die sich häufig in einer besonders prekären Lage befinden und vom Ergebnis behördlicher Maßnahmen abhängig sind. Der Gesetzentwurf bleibt hinter den Pflichten der europäischen KI-Verordnung zurück und enthält keine Vorgaben zur Durchführung einer Grundrechtefolgenabschätzung. KI-Systeme, die Entscheidungen über Asyl, Visa und Aufenthalt beeinflussen, sollten grundsätzlich als Hochrisiko-KI im Sinne der KI-Verordnung eingestuft werden.

Wir fordern deshalb fortlaufende Wirkungsevaluationen der KI-Systeme:

- **Durchführung einer Grundrechtsfolgenabschätzung:** Vor Inbetriebnahme müssen Ziele, Einsatzbereiche und Risiken der Systeme dokumentiert und eine Grundrechtsfolgenabschätzung[4] durchgeführt werden. Die Grundrechtsfolgenabschätzung ist im laufenden Betrieb anhand tatsächlicher Auswirkungen fortzuführen – insbesondere hinsichtlich Fehler- und

[2] https://www.theguardian.com/uk-news/2020/aug/04/home-office-to-scrap-racist-algorithm-for-uk-visa-applicants
[3] https://www.openrightsgroup.org/publications/the-use-of-chatgpt-in-asylum-decisions/.
[4] Für eine konkrete Gestaltung der Evaluierung bietet sich der FRIA-Guide des Danish Institute for Human Rights an: https://www.humanrights.dk/files/media/document/ECNL%20DIHR%20Guide%20to%20FRIA%20Dec%202025.pdf.

Diskriminierungsrisiken, des Einflusses auf individuelle Entscheidungen, der Wirksamkeit menschlicher Kontrolle sowie der Verfahrensqualität. Sachbearbeitende, Betroffene und ihre Selbstorganisationen sowie weitere zivilgesellschaftliche Organisationen müssen wirksam daran beteiligt werden (vgl. Erwägungsgrund 96 KI-VO).

- **Involvierung der Datenschutzaufsicht:** Die zuständige unabhängige Datenschutzaufsicht prüft die Grundrechtskonformität im Rahmen ihrer datenschutzrechtlichen Zuständigkeit.

3. Nachvollziehbarkeit und Transparenz für Betroffene und die Öffentlichkeit:

Zwischen Behörden und Betroffenen besteht eine Informationsasymmetrie, durch die algorithmische Diskriminierung oft unerkannt bleibt. Der Gesetzentwurf begegnet ihr nicht mit ausreichenden Transparenzpflichten.

In den Niederlanden brachte ein diskriminierender Algorithmus zur Erkennung von Sozialbetrug zehntausende Familien in finanzielle Not. Erst Recherchen und Untersuchungen machten das Ausmaß öffentlich; die Regierung trat zurück.[5] Der Fall verdeutlicht, warum KI-Einsatz frühzeitig transparent und überprüfbar sein muss.

Wir fordern daher:

- **Transparenz und wirksamen Rechtsschutz gewährleisten:** Den Einsatz von KI und ihren Einfluss auf individuelle Verfahren nachvollziehbar dokumentieren. Betroffene müssen über den KI-Einsatz, die verwendeten Daten und Ergebnisse informiert und vor einer Entscheidung angehört werden. Wirksame Möglichkeiten zur Überprüfung und Anfechtung müssen gewährleistet sein.
- **Evaluationsergebnisse öffentlich zugänglich machen:** Die Ergebnisse unabhängiger Evaluationen zu Grundrechtsauswirkungen und zur Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen sind zu veröffentlichen und dem Bundestag vorzulegen.
- **Öffentliche Transparenz schaffen:** Es muss öffentlich nachvollziehbar sein, welche KI-Systeme Behörden zu welchen Zwecken einsetzen.[6] Dazu eignet sich die verbindliche Eintragung aller KI-Systeme der Migrationsverwaltung in den “Marktplatz der KI-Möglichkeiten”.

[5] https://www.dw.com/de/niederlande-ruecktritt-regierung-mark-rutte-nach-kindergeld-skandal/a-56241152.
[6] Für die Gestaltung eines nationalen KI-Transparenzregisters, das eine solche öffentliche Transparenz ermöglicht, siehe: https://algorithmwatch.org/de/ki-transparenzregister-dtl/.

Unterzeichnende Organisationen:

Bundesweit tätige Organisationen:

AlgorithmWatch
Amnesty International Deutschland
AWO Bundesverband e.V.
Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen (BKMO)
D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt
Der Paritätische Gesamtverband
Deutsche Vereinigung für Datenschutz e.V.
Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat
Digitalcourage e.V.
Grenzenlos-People in Motion e.V.
Handicap International e. V.
IWACU
International Rescue Committee (IRC) Deutschland
Netzwerk Datenschutzexpertise
PRO ASYL Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.
Redaktion CILIP | Bürgerrechte & Polizei
Refugee Advisory Board Germany (RAB Germany)
Seebrücke

Landesweit tätige Organisationen:

Flüchtlingsrat Brandenburg
Flüchtlingsrat Hamburg e.V.
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
Hessischer Flüchtlingsrat
Initiativauschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz
lifeline - Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Lokal/Regional tätige Organisationen:

Don't forget Afghanistan
Fremde brauche Freunde e.V. Nordfriesland
Project Elpida e.V.
Rom e.V. - Roma-Selbstorganisation für Teilhabe, Bildung und Kultur
Sea-Eye Gruppe Frankfurt am Main
Seebrücke Hamburg
Seebrücke Hannover

Seebrücke Kassel
Seebrücke Kiel
Seebrücke Lokalgruppe Düsseldorf
Seebrücke Regensburg